

## MERKBLATT UMSATZSTEUER

Folgende Tätigkeiten von Ärzten fallen nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG), da es sich nicht um Heilbehandlungen im weitesten Sinne handelt:

- die schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeit, auch soweit es sich dabei um Berichte für ärztliche Fachzeitschriften handelt
- die Vortragstätigkeit, auch wenn der Vortrag vor Ärzten im Rahmen einer Fortbildung gehalten wird
- die Lehrtätigkeit

Für diese umsatzsteuerpflichtigen Leistungen kann jedoch die sogenannte **Kleinunternehmerbesteuerung** Anwendung finden, d.h. dass keine Umsatzsteuer erhoben wird.

Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Einhaltung folgender Grenzen:

Umsätze ab 01.01.2020:	€ 22.000,00
Umsätze laufendes Jahr:	€ 50.000,00

Sofern die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbesteuerung vorliegen, darf in den Rechnungen **weder die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden, noch darf ein Hinweis auf enthaltene Umsatzsteuer erfolgen.**

**Außerdem besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.**

Sollten die Umsatzgrenzen überschritten sein, sind oben aufgeführte Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, d.h. es ist eine ordnungsgemäße Rechnung unter Beachtung sämtlicher Rechnungsvorschriften des UStG zu erteilen.

Abzurechnen ist das Honorar sowie evtl. anfallende Nebenkosten netto zzgl. 19 % Umsatzsteuer auf alle Leistungen.

**Dieses Merkblatt dient zur Verdeutlichung der Umsatzsteuerproblematik und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater!**

**Bitte berücksichtigen Sie ferner die anliegende Übersicht der für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung erforderlichen Angaben!**

Vorsitzender:  
Dr. med. Markus Beier  
Deutsche Apotheker- & Ärztebank  
Konto 3238938, BLZ 300 606 01  
IBAN: DE 89 3006 0601 0003 2389 38  
BIC: DAAEDEDXXX  
Amtsgericht München, VR 13424